

Dolmetschende am Arbeitsplatz



Diesen Artikel gibt es auch in Gebärdensprache

Schwerhörige und gehörlose Arbeitnehmende mit einer IV-Berechtigung haben ab einem gewissen Jahreseinkommen das Recht auf eine Arbeitsplatzverfügung der IV.

Eine solche Verfügung bedeutet, dass die IV-Stelle zum Beispiel die Kosten für die Gebärdensprach- und Schriftdolmetsch-Einsätze am Arbeitsplatz übernimmt: Für Sitzungen, wichtige Besprechungen, Mitarbeitenden-Gespräche oder Firmenanlässe. Gebärdensprachdolmetschende übersetzen entweder direkt vor Ort oder online von der Gebärdensprache in die Lautsprache und umgekehrt. Schriftsprachdolmetschende schreiben parallel entweder online oder vor Ort mit, was gesprochen wird. Die Mitschrift davon ist danach zum Nachlesen für die Kundin oder den Kunden verfügbar.

Die Arbeitsplatzverfügung ist bis zu fünf Jahre gültig. Danach muss sie wieder neu beantragt werden. Wir helfen Ihnen gerne beim Antrag an die IV, falls Sie sich Unterstützung wünschen.

Arbeitsplatzverfügung: Jahres- statt Monatspauschale

Früher war es so, dass die IV-Stelle eine Monatspauschale zugesprochen hat. Das war ein grosser Nachteil, weil der Bedarf nach Dolmetscheinsätzen pro Monat unterschiedlich ist. Die Monatspauschale wurde per 1. Januar 2024 geändert und nun steht betroffenen Personen eine Jahrespauschale zur Verfügung. Die Verantwortung, dass die Jahrespauschale nicht überschritten wird, liegt bei der betroffenen Person selbst.

Webcockpit PROCOM

Um die Jahrespauschale im Überblick zu behalten, hat PROCOM ein Webcockpit erstellt. Dort können schwerhörige und gehörlose Personen jederzeit nachschauen, wie viele Gebärdensprach-Dolmetscheinsätze bereits verrechnet wurden bzw. wie viele noch möglich sind. Für die Nutzung des Webcockpits braucht es ein Login.



PROCOM Webcockpit

Wichtig

Über das Webcockpit werden automatisch nur die Dolmetschenden-Einsätze aufgelistet, welche über PROCOM vermittelt wurden. Die geleisteten Einsätze von Schriftdolmetschenden oder selbstständigen Gebärdensprachdolmetschenden erscheinen nicht im Webcockpit. Diese Einsätze werden aber auch bei der IV in Rechnung gestellt und müssen für die Überprüfung der Jahrespauschale im Webcockpit selbst hinzugefügt werden.

Spezialfall Weiterbildung

Wenn eine gehörlose oder schwerhörige Person eine Weiterbildung besucht, wird das nicht über die Arbeitsplatzverfügung verrechnet. Dafür muss ein separates Gesuch an die IV gestellt werden.

Haben Sie Fragen zum Thema? Melden Sie sich per E-Mail an zuerich@bfsug.ch oder per Telefon unter 043 311 79 79.